

## **Stellungnahme der Stadt Tecklenburg zur Raumverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Raumordnungsverfahrens für die Planung der Stromtrasse 380-kV-Höchstspannungsfreileitung von Westerkappeln nach Gersteinwerk (Vorhaben 89 gem. Anhang des BBPlG).**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
Sehr geehrter Herr Goede,  
sehr geehrter Herr Fliß,

im Rahmen der Beteiligung nach § 15 Abs. 3 ROG für die Raumverträglichkeitsprüfung der 380-kV-Höchstspannungsleitung Westerkappeln–Gersteinwerk (im Folgenden: Vorhaben 89) nehmen wir für die Stadt Tecklenburg wie folgt Stellung:

1.  
Die Raumverträglichkeitsprüfung nach § 15 ROG, § 32 LPlanungsG NRW endet nicht mit einer (verbindlichen) Entscheidung, sondern mit einer gutachterlichen Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde als Raumordnungsbehörde. Die gutachterliche Stellungnahme hat die Bedeutung eines sonstigen Erfordernisses der Raumordnung gem. §§ 15 Abs. 5 Satz 4, 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG, d.h. sie ist im Rahmen der nachfolgenden Planfeststellung des § 43 EnWG abwägungsrelevant, aber nicht bindend. Dementsprechend ist niemand durch die Raumverträglichkeitsprüfung präkludiert und auch nicht gehindert, in der Planfeststellung Argumente gegen die Wahl eines bestimmten Trassenkorridors vorzutragen. Insofern hat die Raumverträglichkeitsprüfung eine andere Funktion und Bindungswirkung als etwa ein baurechtlicher oder immissionsschutzrechtlicher Vorbescheid. Wir betonen dies vor allem mit Blick auf die beiden folgenden Aspekte.

### a) Petition Erdkabel

Das Vorhaben ist als Nr. 89 in der Anlage Bundesbedarfsplan zum Bundesbedarfsplangesetz ohne Kennzeichnung aufgeführt. Damit ist der Einsatz von Erdkabeln als Pilotprojekt gesetzlich ausgeschlossen und kann auch in der nachfolgenden Planfeststellung nicht das Ergebnis einer sachgerechten Abwägung nach § 43 Abs. 3 EnWG werden (BVerwG, Urteil v. 3.4.2019 – 4 A 1.18 -). Deshalb ist eine breitangelegte Petition nach Art. 17 GG an den Bundestag gerichtet worden mit dem Ziel, das Vorhaben Nr. 89 mit dem Kennzeichen „F“ zu versehen, um eine Erdverkabelung als Pilotprojekt im Ganzen oder in Teilbereichen zu ermöglichen. Die Kennzeichnung kann nur durch eine Gesetzesänderung bewirkt werden.

Schon mit Blick auf die kurz bemessene Frist zur Durchführung der Raumverträglichkeitsprüfung und die bevorstehende Auflösung des Bundestages mit anschließenden Neuwahlen ist es praktisch ausgeschlossen, dass eine Verbescheidung der Petition mit anschließender Gesetzesänderung während der laufenden Raumverträglichkeitsprüfung erfolgt. Dagegen ist eine Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen bis 2027, also dem ins Auge gefassten Beginn des Planfeststellungsverfahrens, nicht ausgeschlossen und wird von den Petenten im politischen Raum mit Nachdruck verfolgt. Die Kommunen Tecklenburg, Ladbergen, Lienen und Lengerich stehen hinter dem Begehren der Petenten, was dadurch unterstrichen wird, dass die Bürgermeister der vier Kommunen – wenn auch nicht in dieser Funktion, sondern als Bürger – Vertretungsberechtigte der Petition sind.

Ermöglicht der Bundesgesetzgeber eine Erdverkabelung, wäre eine neue Raumverträglichkeitsprüfung durchzuführen, weil die hierfür erarbeiteten Unterlagen die Möglichkeit der Erdverkabelung ausgeschlossen und damit eine andere Trassierung nicht in den Blick genommen haben. Ändern sich zwischen dem Abschluss der Raumverträglichkeitsprüfung und der Entscheidung in der Planfeststellung die rechtlichen Rahmenbedingungen, ist die Rechtsänderung zu berücksichtigen, wenn der Gesetzgeber die Berücksichtigung nicht durch eine Übergangsregelung ausschließt.

#### b) Gutachten Prof. Dr. Jarass

Verschiedene Bürgerinitiativen haben Fragestellungen, die sich im Zusammenhang mit dem Vorhaben Nr. 89 stellen, durch ein wissenschaftliches Gutachten von Prof. Dr. Lorenz J. Jarass und Dip.-Ing. Carsten Siebels untersuchen lassen. Dieses Gutachten mit dem Stand 23.9.2024 liegt vor und wird mit Einverständnis der Auftraggeber dieser Stellungnahme als Anlage beigefügt. Die Fragestellungen des Gutachtens sind auch für die Raumverträglichkeitsprüfung von Bedeutung, soweit es um alternative Trassenkorridore geht.

Nachdem die Bezirksregierung die Unterlagen veröffentlicht hat, haben zunächst Tecklenburg, Ladbergen, Lienen und Lengerich ein vertiefendes Gutachten bei Prof. Dr. Jarass in Auftrag gegeben. Die Beauftragung wird mittlerweile durch weitere Kommunen unterstützt. Angesichts der Komplexität des Vorhabens einerseits und der geringen zur Verfügung stehenden Zeit der Beteiligung andererseits ist es ausgeschlossen, innerhalb der Stellungnahmefrist ein umfassendes wissenschaftliches Gutachten zu erstellen und mit den Auftraggebern abzustimmen. Das Gutachten von Prof. Dr. Jarass wird voraussichtlich kurz vor Jahresende vorliegen. Es wird von uns nachgereicht werden in der Erwartung, dass sein Inhalt auch nach dem Ablauf der Stellungnahmefrist noch bei der gutachterlichen Stellungnahme der Bezirksregierung berücksichtigt wird. **Der Rat der Stadt Tecklenburg hat die Bezirksregierung Münster durch Beschlussfassung vom 19.11.2024 darum gebeten, die Nachreichung dieses Gutachtens bis zum 31.12.2024 in Ergänzung dieser Stellungnahme zu berücksichtigen.**

Sollte das nicht geschehen oder sollte die Befassung mit dem Gutachteninhalt unzureichend erfolgen, wird das Gutachten jedenfalls in das Planfeststellungsverfahren eingeführt werden und auch zulässigerweise eingeführt werden können.

Der Abschluss der Raumverträglichkeitsprüfung markiert nicht das Ende der Trassenwahl, sondern lediglich das Ende einer Vorprüfung, die rechtlich als verwaltungsinterne Stellungnahme auf dem Gebiet der Raumordnung zu werten ist. § 32 LPlanungsG erfüllt damit eine ähnliche Funktion wie § 34 LPlanungsG in Bezug auf die kommunale Planungshoheit. Zwar regelt § 15 Abs. 5 Satz 3 ROG, dass im Zulassungsverfahren (Planfeststellung) die Prüfung auf Belange beschränkt werden soll, die nicht Gegenstand der Raumverträglichkeitsprüfung waren. Hiervon macht der Gesetzgeber hinsichtlich der UVP selbst eine Ausnahme. Die Formulierung als Soll-Vorschrift stellt deshalb kein Hindernis dar, bei der Festlegung der Trassenwahl im Planfeststellungsverfahren noch einmal den von der Bezirksregierung vorgeschlagenen Trassenkorridor in Frage zu stellen, jedenfalls wenn und soweit sich neue Erkenntnisse aus einem wissenschaftlichen Gutachten hierzu ergeben haben.

## 2. Gegenstand der Raumverträglichkeitsprüfung

Der Gegenstand der Raumverträglichkeitsprüfung sind

- die Prüfung der raumbedeutsamen Auswirkungen der Planung oder Maßnahme unter überörtlichen Gesichtspunkten, insbesondere die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen
- die Prüfung der ernsthaft in Betracht kommenden Standort- und Trassenalternativen
- die überschlägige Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 3 UVPG.

### a) Trassenkorridornetz

Die Raumverträglichkeitsprüfung (RaumVP) setzt nicht unmittelbar bei dem Gegenstand der Raumverträglichkeitsprüfung an, sondern bestimmt zunächst das Trassenkorridornetz, also den Untersuchungsraum. Das ist im Prinzip zutreffend, weil ohne Bestimmung des Untersuchungsraumes eine Prüfung von Alternativtrassen ebenso wenig möglich ist wie die Prüfung von Raumordnungshindernissen.

Das Gesetz enthält außer der Vorgabe der Anfangs- und Endpunkte der jeweiligen Teilstrecke und der jeweiligen Leitungsart keine Vorgaben, insbesondere keine verbindlichen Kriterien für die Festlegung des Untersuchungsraums. Damit bleibt dies Aufgabe des Vorhabenträgers bzw. der Raumordnungsbehörde, die schließlich die gutachterliche Stellungnahme abgibt.

Im vorliegenden Fall ist die Festlegung des Untersuchungsraums defizitär. Der Erläuterungsbericht setzt bei dem Trassenkorridornetz der Antragskonferenz vom 19.1.2023 an und beschreibt sodann sehr ausführlich, wie und warum sich Änderungen von dieser Ausgangssituation ergeben haben. Der Antragskonferenz vorgelagert war eine Machbarkeitsstudie, in der ein Datenvorhalteraum festgelegt wurde, der sich aus dem Verhältnis 2,5:1 ergibt und zu einer Länge von 70 km und einer Breite von 28 km geführt hat. Dieser methodische Ansatz ist verfehlt.

Wir gehen davon aus, dass der Untersuchungsraum nicht generell nach mathematischen Vorgaben bestimmt werden kann, etwa einer bestimmten Entfernung beidseits der Luftlinie zwischen den beiden Umspannorten. Der Untersuchungsraum ist vielmehr in jedem Einzelfall zu bestimmen. Je schützenswerter der potentielle Untersuchungsraum ist und je mehr Restriktionen er für die Planung mit sich bringt, umso größer muss der Untersuchungsraum angesetzt werden, um einen geeigneten, weil restriktionsarmen Trassenkorridor zunächst für das Verträglichkeitsgutachten und später für die Festlegung der Trasse auszumachen.

Der Vorhabenträger hat sich unter einem anderen Aspekt, nämlich dem Gliederungspunkt 5.5 *Anpassungen aufgrund der Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes* Gedanken zu dem Verhältnis von Planfeststellung zur Raumverträglichkeitsuntersuchung gemacht. Dabei greift er auf § 43 Abs. 3 EnWG zurück, der vor allem eine Bündelung im Blick hat und diese favorisiert. Das Bundesverwaltungsgericht entnimmt § 43 Abs. 3 EnWG ein Bündelungsgebot und das Gebot der Nutzung bestehender Trassenräume (BVerwG, Beschluss v. 27.4.2023 – 4 VR 3.22 -). Das Gebot beinhaltet etwas vereinfacht gesagt die Aussage: da wo eine gleichartige Bündelung gewählt werden kann, ist

die Suche nach einer anderen Trasse im Regelfall entbehrlich. Diesen Gedanken verknüpft der Vorhabenträger offenbar in Abstimmung mit der Bezirksregierung mit der Raumverträglichkeitsprüfung, indem er bestimmte Trassenalternativen bereits auf dieser vorgelagerten Prüfungsstufe ausscheidet, weil sie auf der nachfolgenden Zulassungsebene wegen des Bündelungsgebotes ohnehin nicht weiter zu betrachten wären. Die von § 43 Abs. 3 EnWG bevorzugte Bündelung von Leitungen findet auf diese Weise Eingang in die Bestimmung des Trassenkorridors der Raumverträglichkeitsprüfung. Sie verkürzt die Variantenprüfung.

Wir verstehen die vorliegende Raumverträglichkeitsprüfung im Ganzen und in vielen Einzelheiten so, dass die Querung des Teutoburger Waldes aus zahlreichen Gründen ein ambitionierter planerischer Vorgang ist, der mit einer außerordentlichen Vielzahl von Restriktionen zurecht kommen muss. Dieser Einschätzung ist in vollem Umfang zuzustimmen. Das zwingt spiegelbildlich aber dazu, einen möglichst großen Untersuchungsraum zu wählen, um Trassenkorridore zu finden, die weniger Restriktionen mit sich bringen. Typischerweise sind das Korridore, in denen sich bereits Leitungen befinden, die eine Bündelung zulassen. Nach der gesetzlichen Wertung in § 43 Abs. 3 EnWG sind gebündelte Leitungen deutlich konfliktärmer als der Neubau einer neuen Leitungstrasse.

Hätte man den Blick bei der Korridorbestimmung nach Westen geweitet, wäre man auf eine Bestandsleitung bzw. mehrere Leitungen gestoßen, die von Westerkappeln zunächst nach Westen (über Ibbenbüren) führen, nach einiger Zeit nach Süden verschwenken, westlich an Münster vorbeilaufen und schließlich auch beim Gersteinwerk landen. Diese Bündelung führt wegen der erhöhten Streckenlänge vordergründig zu Mehrkosten, würde aber mit Blick auf § 43 Abs. 3 EnWG zu einer erheblichen Verfahrensvereinfachung und damit der von der Neufassung des § 15 ROG intendierten Verfahrensverkürzung führen.

Wir verkennen nicht, dass auch der jetzt gewählte Trassenkorridor zu Bündelungseffekten führt. Sie sind am Ende des Kapitels 5.5 des Erläuterungsberichts beschrieben und führen dazu, dass einige Teilstücke aus der Alternativenprüfung herausfallen. Es handelt sich dabei jedoch nur um kleinere Teilstücke. Besteht dagegen die Möglichkeit, das gesamte Teilstück Westerkappeln–Gersteinwerk im Wege der Bündelung zu errichten, hätte man den Untersuchungsraum entsprechend erweitern müssen. Ob tatsächlich eine Bündelung über die Trasse möglich gewesen wäre, hätte sich dann in der Prüfung gezeigt.

Der gesetzliche Vorrang der Bündelung beruht u.a. auch auf dem Akzeptanzgedanken. Durch eine vorhandene Leitung ist die Belastung für Menschen, Tiere und die Landschaft bereits eingetreten. Es ist deshalb verständlich, vorhandene Infrastrukturtrassen zu nutzen und nicht neue Infrastrukturtrassen in dicht besiedelten Räumen und hochwertigen Landschaften zu schaffen. Dieser Gedanke findet sich nicht nur in § 43 Abs. 3 EnWG wieder, sondern etwa auch bei der Privilegierung von PV-Anlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) BauGB. Dass die Festlegung des Untersuchungsraumes auch Akzeptanzgedanken einbezogen hätte, lässt sich dem Erläuterungsbericht nicht entnehmen.

Wir sehen in der Festlegung des zu kleinen Untersuchungsraums, der auf einen zu kleinen Datenvorhalteraum in der Machbarkeitsstudie zurückgeht, einen Kardinalfehler der Raumverträglichkeitsprüfung, die den gesamten Erläuterungsbericht infiziert und als Gutachtengrundlage für die Bezirksregierung entwertet.

## b) Trassenvarianten

Die fehlerhafte Verkürzung des Untersuchungsraums wirkt sich auf die gesamte Verträglichkeitsprüfung aus, weil sie der bisher vorhandenen vergleichenden Betrachtung den Boden entzieht. Zwangsläufig gelingt deshalb die Alternativenprüfung der ernsthaft in Betracht kommenden Standort- oder Trassenalternativen nach § 15 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 nicht, weil die bei einem größeren Untersuchungsraum gegebenen Alternativen erst gar nicht in den Blick genommen worden sind.

Das geplante Leitungsbauvorhaben greift massiv in unsere Heimat, in unser unmittelbares Wohnumfeld, in einen besonders bedeutsamen Natur- und Landschaftsraum ein. Insbesondere der Teutoburger Wald ist in weiten Teilen ein Schutzgebiet europäischen Ranges. Der Natur- und Artenschutz muss hier besonders beachtet werden. Wir haben hier einen Landschaftsraum, der auch ein wichtiger Erholungsraum ist und der die Existenzgrundlage für viele Betriebe der Gastronomie und Beherbergung darstellt. Die Stadt Tecklenburg ist seit 1999 als Luft- und Kneippkurort anerkannt. Mindestens genauso wichtig sind aber auch die Schutzgüter Mensch und Gesundheit.

Zur Raumverträglichkeitsstudie (RVS) Anlage 02-A in Verbindung mit der Raumverträglichkeitsprüfung zum Neubau der 380 KV Höchstspannungsleitung Westerkappeln – Gersteinwerk nimmt die Stadt Tecklenburg im Einzelnen Stellung:

### **zu 3 Herleitung des Vorschlagstrassenkorridors**

Aufgrund der zu berücksichtigenden Raumwiderstände wurde im Kontext der Korridorfindung eine hohe Konfliktwahrscheinlichkeit durch die Querung des Teutoburger Waldes und der angrenzenden Räume im Norden und Süden des Teutoburger Waldes ermittelt, auf deren Grundlage eine Machbarkeitsstudie erstellt wurde.

Als Ergebnis der Machbarkeitsstudie entsprechend 3.1 der Herleitung der Trassenkorridore wurden aufgrund gebietsschutzrechtlicher Konflikte einzelne Trassenkorridorsegmente in Abstimmung mit der Raumordnungsbehörde sowie der höheren Naturschutzbehörde der Bezirksregierung Münster abgeschichtet und nicht weiter betrachtet.

Die Abschichtung erfolgte auf Grundlage des vorhandenen Flächennutzungsplanes und des Regionalplanes. Dementsprechend wurde die Trassenwahl anhand des Kartenmaterials mit den entsprechenden Darstellungen ausgewählt. Grundsätzlich tangieren alle Hochspannungstrassen in irgendeiner Form Schutzgebiete, so dass das genutzte Planmaterial keine Abgrenzung von Schutzgebieten bieten kann.

Aufgrund dieser Tatsache lehnt die Stadt Tecklenburg die für die Trassenwahl erstellte allgemein gefasste Umweltverträglichkeitsstudie (Anlage 03-A) ab und fordert für die Raumverträglichkeitsprüfung eine artenschutzrechtliche Prüfung für Planvorhaben entsprechend § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes.

## **5. Raumordnerische Betrachtung der Kapitel 5.1 bis 5.11**

### **zu 5.1 Vorranggebiete Gewerbe und Industrie:**

Als nicht freileitungssensibel werden hier bspw. Klär- und Entsorgungsanlagen benannt.

Die Kläranlage der Stadt Tecklenburg im Ortsteil Ledde ist im Trassenkorridorsegment 05a1 direkt betroffen. Für den Neubau der Kläranlage musste auf Kosten der Stadt Tecklenburg eine 10 KV Hochspannungsleitung in eine erdverlegte Leitung umgebaut werden, um den Neubau realisieren zu können.

Um die weitere Entwicklung der Kläranlage sicherstellen zu können, wird ein Mindestabstand von 200 Metern in Bezug auf die äußere Begrenzung des Mastausleger gefordert, damit bei Erweiterungsbauten ein Hochbaukran uneingeschränkt aufgebaut und betrieben werden kann.

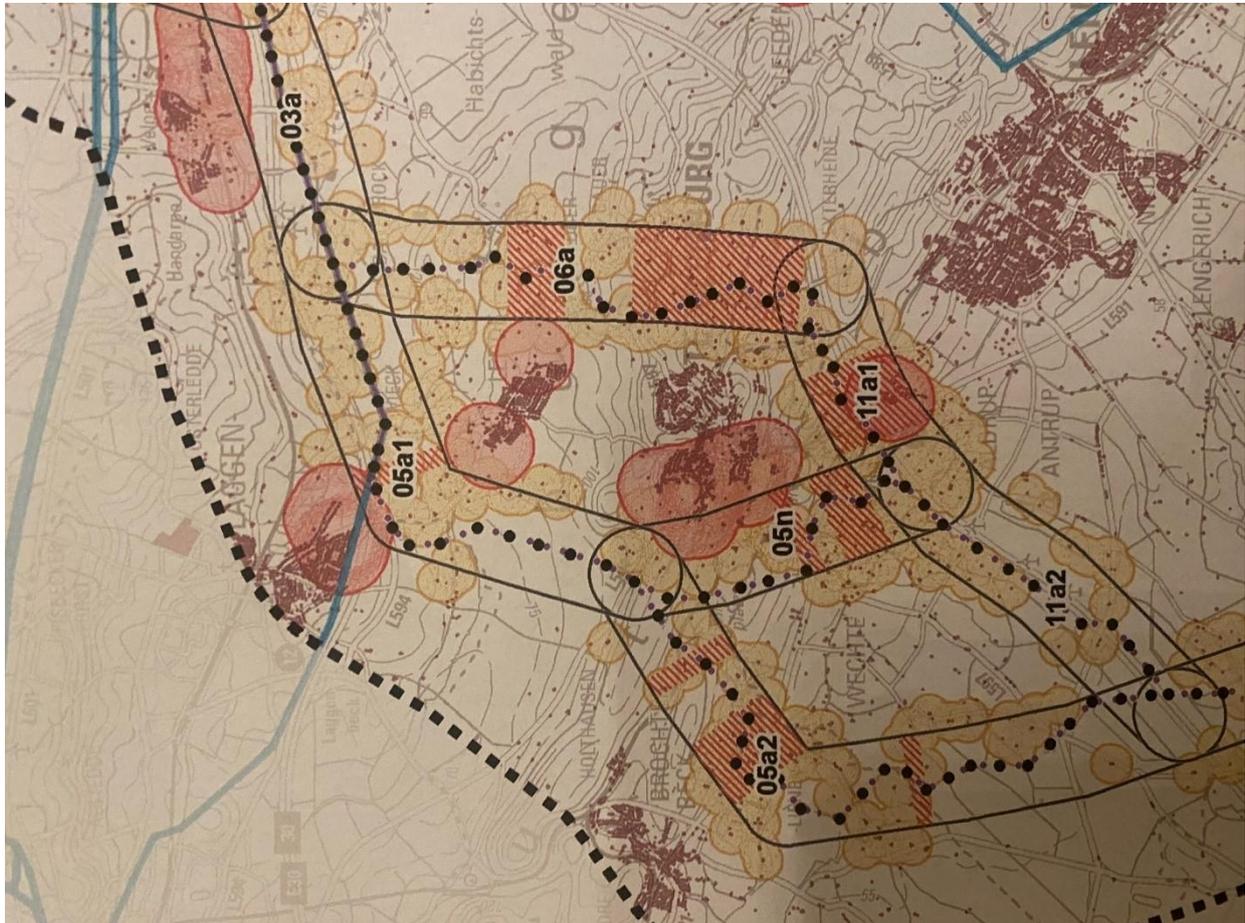
### **Wohnumfeldschutz:**

Entsprechend der Regelung des Landesentwicklungsplanes NRW (Ziel 8.2-4 LEP) ist im Siedlungsbereich von Ortslagen ein Mindestabstand von 400 Metern und im Außenbereich ein Abstand von mindestens 200 Metern einzuhalten. In der Raumverträglichkeitsstudie wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Mindestabstände nicht für Bündelungsabschnitte gelten, die beispielsweise im Bereich von Ledde und auch bei einer Trassenwahl in Leeden vorkommen.

Die Stadt Tecklenburg besteht grundsätzlich für alle Wohngebäude auf einen Mindestabstand von 400 Metern. Die WHO hat wegen Krebsrisiko einen Vorsorgewert von 1,00 Meter Abstand je KV definiert, woraus sich dementsprechend einen Mindestabstand von 400 Metern zu Hochspannungsmasten ergibt. Grundsätzlich ist bei Mindestabständen von Hochspannungsleitungen beim Schutzgut Mensch nicht in der Siedlungsstruktur (Ortslage oder Außenbereich) von Wohnbebauungen zu unterscheiden. Da keine Trassenwahl einen Mindestabstand von 400 Metern und definitiv auch keine 200 Metern zu Einzelbebauungen insbesondere im Ortsteil Ledde einhalten kann, wo rund 15 Anschnitte der Freileitung zu Wohnbebauungen dargestellt sind, wird seitens der Stadt Tecklenburg mindestens eine Erdverlegung der Stromtrasse gefordert.

Bei den Anschnitt und Unterschreitung der Mindestabstände ist auf dem Bürgerinfomarkt der Firma Amprion am 28.10.2024 im Hotel Drei Kronen nach Gesprächen mit Vertretern der Firma Amprion herausgekommen, dass der gesamte Bereich Ledde-Danebrock bis zur Ortschaft Ledde entlang einer bestehenden KV Leitung führt, und damit „Bestandsschutz“ herrscht und dadurch die Mindestabstände und Anschneidungen im Antragsverfahren (s. Bild / 03a und 05a1) nicht berücksichtigt werden, also zahlenmäßig nicht erfasst und somit auch nicht entschädigt werden sollen. Dies ist für die Stadt Tecklenburg und die Anlieger in keiner Weise hinnehmbar! Ein Großteil der Anlieger müsste eine fast doppelte Masthöhe mit fast doppelter Leistung bei Unterschreitung der Mindestabstände hinnehmen, ohne dass dies im weiteren Verfahren überhaupt gewürdigt würde. Insbesondere in

diesem Bereich sieht die Stadt Tecklenburg hier eine massive Gefährdung des Schutzgutes Mensch, sowie einen indirekten Ausschluss stark betroffener Bürger im Verfahren mit unabsehbaren Folgen.



Bestandsleitungen (blaue Linie), voraussichtliche Mastenführung sowie Anschneidungen der Mindestabstände

Ein Recht auf Gesundheit kann grundsätzlich nicht mit rechtlichen Bestimmungen wie z.B. Bündelungsgebot weggewägt werden. Andernfalls ist eine Neutrassierung für das Vorhaben 89 vorzunehmen. Als besonders kritisch ist das Unterschreiten von Mindestabständen zu Wohnbebauung ebenfalls in den Bereichen östlich und westlich von Tecklenburg zu sehen, da hier besonders viele Verletzungen von Mindestabständen entstehen würden. Eine Abschichtung der Trasse 06a und 05a2 im Vorfeld der Raumverträglichkeitsprüfung wäre daher zwingend erforderlich gewesen.

Nach Tabelle 16 Konformitätsbewertung des Vorschlagstrassenkorridors bezogen auf die Kriterien zur Raum- und Siedlungsstruktur wird von 7 Kriterien nur bei 2 Kriterien Konformität als gegeben bewertet, von denen das Kriterium für Gewerbe und Industrie aus Sicht der Stadt Tecklenburg für den Bereich Kläranlage nicht erreicht werden kann. Alle weiteren betroffenen Kriterien mit dem Hinweis „Konformität kann erreicht werden“ werden mit dieser Begründung abgelehnt.

## **zu 5.2 Freiraumstruktur:**

Die Raumverträglichkeitsstudie kommt bei diesem Punkt zum Ergebnis, dass im Trassenverlauf von Tecklenburg, Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) sowie Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsgebundener Erholung (BSLE) von herausragender Bedeutung sind. Dementsprechend ist die *„Umgehung oder Überspannung von konflikträchtigen Teilflächen der BSLE nicht möglich. Eine auf die Belange des Freiraumschutzes abgestimmte Trassierung würde hier allerdings zur Unterschreitung der Mindestabstände im Wohnumfeldschutz führen. Zu erwarten ist daher, dass im Rahmen der Abwägung eine raumordnerische Konformität herstellbar ist“*.

Eine positive Konformitätsbewertung durch Abwägung der Bezirksregierung gegen geltende Gesetze wie z.B. das Bundesnatur- und Landschaftsschutzgesetz zugunsten der Trassenwahl wird von der Stadt Tecklenburg abgelehnt und eine Neutrassierung erforderlich.

## **zu 5.3 Erholung und Tourismus**

Die Studie erwähnt die besondere Kulturlandschaft Tecklenburgs nur am Rande und widmet Tecklenburg lediglich eine Naherholung für den Großstädtischen Ballungsraum Münster und Ruhrgebiet ein. Eine genauere Betrachtung Tecklenburgs erfolgt nicht. Ein zusammenhängendes Vorranggebiet für Erholungsräume wird nur der Stadt Hagen in Niedersachsen am Teutoburger Wald zugestanden. Dementsprechend wurde auch nach der Tabelle 24 die Konformitätsbewertungen der anteiligen betroffenen Kriterien im Vorschlagstrassenkorridor als gegeben bzw. als kann erreicht werden dargestellt.

Die Stadt Tecklenburg lehnt zu diesem Punkt die Raumverträglichkeitsprüfung für alle Trassenkorridore im Stadtgebiet Tecklenburg ab und fordert eine erneute Prüfung eines erweiterten Suchkorridorgebietes unter Berücksichtigung der Neuerrichtung des Konverters in Ibbenbüren. Grundsätzlich lässt sich das Stadtgebiet von Tecklenburg mit der vielfältigen Naturlandschaft und der einzigen Höhenburg im gesamten Münsterland nicht mit der Parzellenunschärfe und den textlichen Erläuterungen des Regionalplans hinsichtlich der Raumverträglichkeit erklären. Das Stadtgebiet von Tecklenburg ist mehr als eine Parzelle. Für das Stadtgebiet wird deshalb eine gesonderte Überprüfung hinsichtlich der Raumverträglichkeit gefordert.

Neben dem Landschaftsbild sind es vor allem auch wirtschaftliche und touristische Aspekte, die die Festspielstadt Tecklenburg als einziger Luft- und Kneippkurort im Regierungsbezirk Münster und Premiumwanderwege-Region betreffen:

Die geplante Riesenstromtrasse durch Tecklenburg ist keine verträgliche Lösung:

Das Tecklenburger Land wird durch den Höhenzug des Teutoburger Waldes geprägt. Im Stadtgebiet Tecklenburg befinden sich insgesamt 7 Teutoschleifen als zertifizierte Premiumwanderwege des Deutschen Wanderinstitutes, die sich wie eine Perlenkette an den Teuto anreihen und in ihrer Wegführung jeweils ein Stück der Hermannshöhen mitnehmen. Der Teutoburger Wald ist das landschaftsprägende verbindende Element der Region und der Erhalt des

Verbundes ist für den zertifizierten Qualitätsweg Hermannshöhen und die Teutoschleifen als zertifizierte Premiumwanderwege eine unabdingbare Voraussetzung.

Die geplante Stromtrasse hat eine bislang nicht gekannte Dimension an Höhe und Breite und würde das Landschaftsbild durch das bislang natürliche Verhältnis der Erhebung des Teutoburger Waldes zur Münsterländer Parklandschaft erheblich stören. Die entstehende Mastenkette wäre schon aus sehr großer Entfernung von der Ortschaft Tecklenburg zu sehen.

Tecklenburg als Luft- und Kneippkurort ist der einzige prädikatisierte Luft- und Kneippkurort im Münsterland und würde nicht nur für die Bürger, sondern auch im Bereich seiner Hotels, Gastronomie und Einzelhandel sehr deutlich spür- und messbar leiden. Die Stadt Tecklenburg kritisiert, dass bei den von Amprion eingereichten Antragsunterlagen die Prädikatisierung und deren Gefährdung bei der Bewertungsmatrix und -abwägung keinerlei Berücksichtigung findet. Die wirtschaftlichen Weiterentwicklungsmöglichkeiten für neue Hotelprojekte würden für die gesamte Stadt drastisch eingeschränkt werden.

Das Tecklenburger Land ist innerhalb des Kreises Steinfurt/Münsterlandes die einzige Teilregion, die dem TerraVita Unesco Global Park angehört, und hat von daher nochmal aufgrund der Prädikatisierung einen weiteren schützenswerten Status.

Die jahrhundertealte Kulturlandschaft mit ihrer für die Artenvielfalt so wichtigen abwechslungsreichen Struktur aus alten Baumbeständen, Weiden, Wiesen, Ackerflächen und Feldhecken würde massive und nicht mehr wiederherzustellende Eingriffe erleiden. Eine weitere Zerschneidung der Landschaft muss unbedingt vermeiden werden.

Rehabilitationseinrichtung für psychosomatisch und onkologisch erkrankte Patienten  
Im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts haben Patienten die Möglichkeit, ihre Rehabilitationseinrichtungen frei auszuwählen. Eine mögliche Stromtrasse kann aus unserer Sicht massive Auswirkungen auf die Attraktivität des Kurortes und seiner angrenzenden Naturerholungsgebiete haben, die für viele Patienten der entscheidende Grund für die Wahl unserer Klinik ist. Patienten können Bedenken hinsichtlich der gesundheitlichen Auswirkungen von Hochspannungsleitungen haben und sich aus diesem Grund gegen unsere Klinik entscheiden. Zudem werden viele Angebote im angrenzenden Korridorbereich des Teutos angeboten. Mit rund 170 Mitarbeitenden gilt die Klinik Tecklenburger Land als eine der größten und attraktivsten Arbeitgeber des Ortes und der Region. Reduzierte Belegungszahlen können zur Folge haben, dass Mitarbeitende entlassen werden müssen. Ebenfalls müssen auch die Mitarbeitenden und Gäste vor gesundheitlichen Einschränkungen durch die Stromtrasse geschützt werden.

Neubau des „Hotels Burggraf“: Anlässlich des Rücktritts bei Erstvermietungen von Neubaugewohnungen mit herrlichem Panoramablick gen. Westen (Lingen) lässt sich erahnen, dass die geplante Leitung auch für die Vermarktung der Appartements am Hotel negative Folgen haben kann. Für die Tourismusdestination Tecklenburg im Allgemeinen (siehe Bürgerinitiative: Kurortprädikat, Naherholung, Sport, Denkmalschutz [Altstadt, Ruine] sowie Natur- und Landschaftsschutz und Naturpark Terra Vita) als auch für das Hotel im Speziellen (Balkon des Münsterlandes, Wellness, Erholung, usw.) gilt das Gleiche.

Da Tecklenburg anlässlich seiner Topographie und städtebaulichen Enge (Krumme Stiegen, enge Gassen, stille Winkel) nur einen einzigen Wurf für einen Hotelstandort hat, hängt die Zukunft der touristischen Stadtentwicklung hin zu einem ganzjährigen, wertschöpfenden und qualitativen Tourismus entscheidend von der Realisierung des geplanten Hotels ab und damit von der Unversehrtheit vorstehend genannter touristischer Elemente. Dies betrifft auch die Sichtachsen Siekland, Broekland, Hofbauers Kamp usw.

Seit über zwanzig Jahren bemüht sich die Stadt Tecklenburg um die Neuerrichtung des seitdem leerstehenden Hotels Burggraf. Mit einem Moderationsverfahren in 2008, einer Machbarkeitsstudie in 2012 sowie einem Architektenwettbewerb in 2015 sind direkt in das Vorhaben allein rd. 500.000 € Städtebaufördermittel NRW geflossen. Indirekt wurde über das IHK 2011 sowie das ISEK 2020-2026 nochmals ein sechsstelliger Betrag an Landesmitteln abgerufen, insbesondere die dort auf-gerufenen Projekte wurden auch auf das Gelingen des angestrebten Hotelprojektes teilweise aus-gerichtet. Auch die Sanierung mit Förderung des benachbarten Kulturhauses (rd. 8 Mio.€) ist ein wichtiger Baustein zur Auslastung des Hotelneubaus. Die Sanierung des Burggeländes mit insgesamt 11 Mio. Städtebauförderung ist ebenfalls ein wichtiger Baustein zur adäquaten Umfeldgestaltung des Hotelprojektes. Für die Weiterentwicklung des Kurparks zum Vital- und Bewegungspark gilt das Gleiche.

Mit der MBN 1. Objekt GmbH & Co. KG hat die Stadt nunmehr einen qualifizierten und geeigneten Investor für das Hotel ins Boot geholt.

Nachdem die erteilte Baugenehmigung nunmehr vor dem Verwaltungsgericht verhandelt wird, entsteht mit dem Trassenverlauf der Starkstromleitung leider der nächste Bremsklotz für das Projekt. Schließlich sprechen wir bei dem Standort über den exponiertesten und städteplanerisch bestandsgebundensten Fleck des Teutoburger Waldes auf seiner Gesamtlänge von 160 km. Dass Tecklenburg als einziger Ort mitten auf dem Kammrücken des Mittelgebirges liegt, verdeutlicht die Brisanz der Starkstromtrasse nochmals erheblich.

Der sogenannte „Balkon des Münsterlandes“ mit einer Blicktiefe über die gesamte Münsterländer Bucht bei einer max. Blicktiefe von 100 km bis zum Haarstrang. Es kann nicht sein, dass anlässlich der geleisteten Fördermittel und des riesigen Bedarfs an einer Neuausrichtung des Tourismus das zentrale Stadtentwicklungsprojekt der Stadt Tecklenburg über eine derart einschneidende Stromleitung im Keim zu ersticken droht.

#### **zu 5.4 Land und Forstwirtschaft**

Im Bereich der Landwirtschaft wird aufgrund des geringen Eingriffs bedingt durch Mastfundamente im Abstand von 350 bis 400 Metern die Konformität als gegeben angesehen, da besonders fruchtbare Böden im Vorschlagstrassenkorridor nur vereinzelt vorzufinden sind. Diese Bereiche sind nur dann betroffen, wenn eine Umgehung bedingt durch Wohnbebauung und Naturschutz nicht möglich ist.

Die Stadt Tecklenburg erwartet hier eine genauere Überprüfung, inwieweit landwirtschaftliche Flächen betroffen sind, zumal es sich um Einzelfundamente handelt, die eventuell eine Feldstruktur zerschneiden. Eine grundsätzliche Konformität aufgrund der benannten Geringfügigkeit wird seitens der Stadt Tecklenburg deshalb abgelehnt.

Waldflächen werden nur ab einer Ausdehnung größer 200 Meter entlang der Korridorachse berücksichtigt. In allen anderen Fällen wird davon ausgegangen, dass die Maststandorte ohne Eingriff in die Gehölze positioniert werden können.

Grundsätzlich haben kleine Waldflächen die Funktion des Biotopverbundes. Der Behauptung, dass ein Trassenausbau ohne Eingriff in die Gehölzstruktur des Waldes durchgeführt werden kann, wird seitens der Stadt widersprochen. Letztendlich ist bereits die Baumhöhe für die Höchstspannungseitung problematisch, da Abstände für Spannungsüberschlag und Sicherheitsabstände zwingend eingehalten werden müssen und somit in der Regel eine Waldrodung nach sich ziehen. Dieses Themengebiet ist nicht ausreichend betrachtet und die Konformität wird somit seitens der Stadt nicht akzeptiert.

### **zu 5.8 Energieversorgung**

Laut Raumverträglichkeitsstudie werden Vorranggebiete für die Windenergie in der Planungsregion Münsterland im Sachlichen Teilplan Energie (2015) festgelegt, welcher in den Regionalplanentwurf Münsterland integriert wurde.

Vorranggebiete für die Solarenergie werden zwar in der Entwurfsfassung des Regionalplans Münsterland sowie im Regionalplan Ruhr festgelegt; sie befinden sich jedoch außerhalb des Planungsraums.

Nach Kenntnisstand der Stadt Tecklenburg sollen Windenergievorranggebiete im neuen Regionalplan Münsterland aufgehoben werden, um weitere Windenergieerzeugung zu ermöglichen.

Die Trassenkorridore im Bereich von Tecklenburg behindern die Möglichkeiten der zukünftigen klimaneutralen Energiegewinnung, wenn im Sommer 2025 der neue Regionalplan Münsterland in Kraft tritt.

Außerdem befindet sich ein wesentlicher Trassenverlauf entlang der Bundesautobahn 30 oder für den Ortsteil Leeden im Bereich der A1 sowie der Bahnstrecke Osnabrück und Münster. Dessen 200 Meter Randbereiche sind grundsätzlich für Solarenergiegewinnung als Freiflächensolaranlagen privilegiert.

Die Trassenkorridore konkurrieren somit mit der Ansiedlung klimaneutraler Energiegewinnung. Für das Stadtgebiet von Tecklenburg ist unter Berücksichtigung dieser Aspekte eine erneute Raumverträglichkeitsprüfung vorzulegen.

Zudem erstellt die Stadt Tecklenburg derzeit die kommunale Wärmeplanung, in der insbesondere das Einzugsgebiet der Ortschaft Ledde durch die örtliche Biogasanlage (Bioenergie Tecklenburg GmbH & Co. KG) entsprechend einer zur Zeit erstellten Machbarkeitsstudie zum weiteren Wärmenetzausbau überprüft wird. Die betrieblichen Erweiterungsmöglichkeiten dieses Betriebes an der Zeppelinstraße im Rahmen der Wärmenetzversorgung des Ortsteils Ledde stehen bundesgesetzlich fundamental den Interessen des Stromnetzausbaus an dieser Stelle entgegen.

## zu. 5.10 Kulturgüter

Die Studie benennt hier unter Punkt 5.10.2 lediglich die Ortschaft Hagen am Teutoburger Wald als bedeutende Kulturlandschaft und erwähnt Tecklenburg zusammen mit Münster-Wolbeck, Telgte und Warendorf lediglich als regionalbedeutende Kulturlandschaft. Auf die einzelnen Orte wird nicht weiter eingegangen.

In diesem Zusammenhang verweise ich auf den kulturlandschaftlichen Fachbeitrag für das Münsterland „Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung im Münsterland, Grundlagen und Empfehlungen für die Regionalplanung“. Hier wird die besondere kulturlandschaftliche Bedeutung der Tecklenburger Altstadt mit dem Burgberg und der einzigen Höhenburg im Münsterland explizit hervorgehoben.

Der Fachbeitrag ist unter <https://www.lwl.org/dlbw/service/publikationen/kulturlandschaft> abrufbar.

Als kulturlandschaftlicher bedeutsamer Stadt- und Ortskern ist sie konstituierender Bestandteil des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs der Denkmalpflege „D 1.3 Tecklenburg“.

Weiter hervorgehoben wird diese Bedeutung durch erhaltene Sichtbeziehungen sowie durch die Fläche mit potentiell bedeutsamen Sichtbeziehungen auf raumwirksame Objekte. Dieser Aspekt wurde entsprechend der Raumverträglichkeitsstudie völlig außer Acht gelassen und ist noch zwingend mit in die Raumverträglichkeitsprüfung aufzunehmen. Aus meiner Sicht ergibt sich hieraus ein weiteres als hoch einzustufendes Konfliktpotential, das insgesamt diese Vorschlagstrasse ausschließt. Die Konformitätsbewertung entsprechend der Tabelle 51 mit dem „Hinweis Konformität kann erreicht werden“ wird deshalb abgelehnt.

Allgemein basieren die Begründungen der Raumverträglichkeitsstudie und Raumverträglichkeitsprüfung weitestgehend auf den Ausführungen des derzeit gültigen Regionalplans vom gesamten Münsterland, der sich momentan in Fortschreibung befindet und im Sommer 2025 beschlossen werden soll. Diese Planunterlagen sind insgesamt zu allgemein gefasst und können deshalb nicht als Grundlage einer Vorschlagstrassenwahl für Tecklenburg und die betroffenen Gemeinden des Tecklenburger Landes dienen.

Die Stadt Tecklenburg fordert aus diesen Gründen eine erneute Raumverträglichkeitsprüfung, die explizit auf die betroffenen Gemeinden mit den entsprechenden Trassenkorridoren eingeht. Eine solche ortsbezogene Raumverträglichkeitsprüfung kann dann als Vorprüfung für eine Planfeststellung angesehen werden.

Grundsätzlich kann allerdings bei einer Erdverlegung der 380 KV- Leitung von einer wahrscheinlichen Raumverträglichkeit ausgegangen werden, da sich dann viele derzeitige Konformitätswidersprüche erübrigen würden.

Zu erwähnen ist auch die einmalige Kulturlandschaft mit den Häusern Hülshoff und Marck. Die Häuser sind historische Bauwerke, beide einstmals Sitz der Tecklenburger Landräte. Ohne Zweifel ist die Landschaft um Haus Marck und Hülshoff nicht nur für Touristen, sondern auch für Einheimische

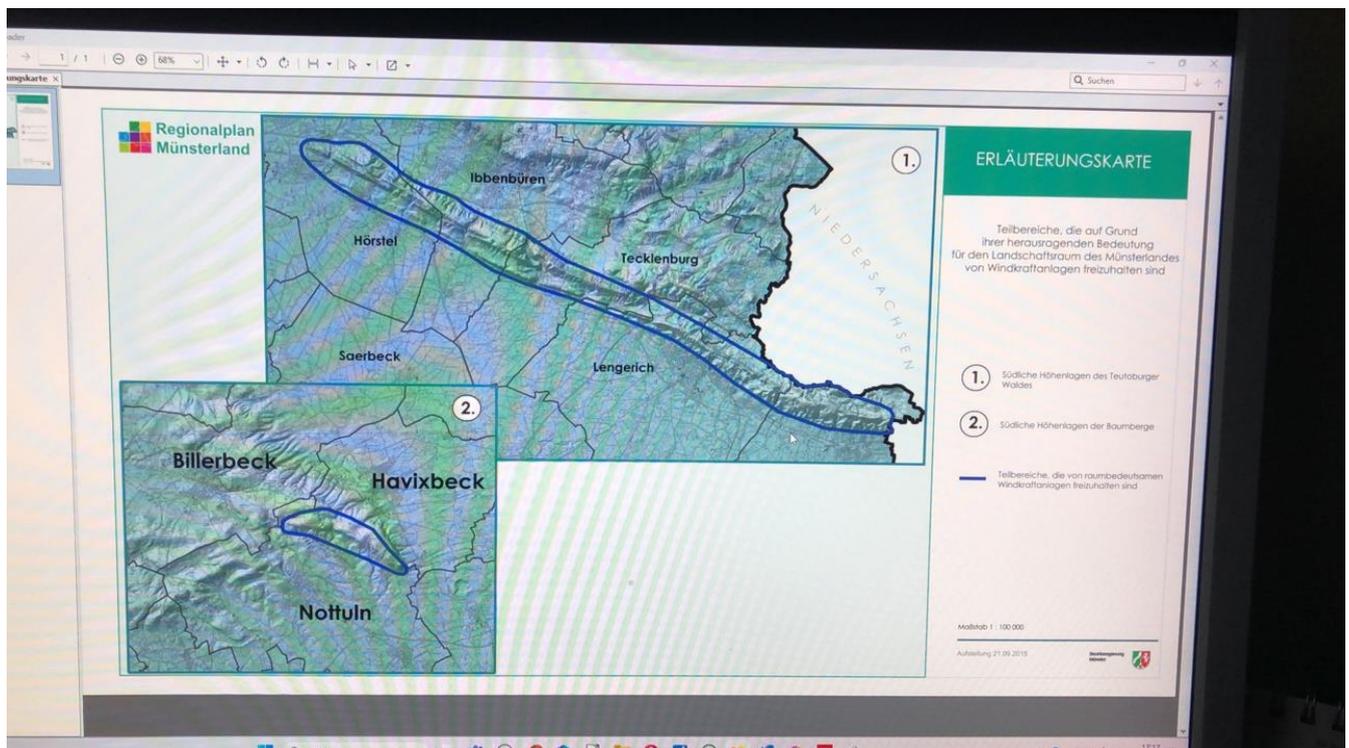
attraktiv. Auf keinen Fall sollte diese durch die Jahrhunderte weitgehend unverfälschte Landschaft von Höchstspannungstrassen durchzogen werden.

Seitens der Stadt Tecklenburg wird ebenfalls bemängelt, dass auch die rechtlich durch die Denkmalschutzsatzung der Stadt Tecklenburg geschützten Sichtachsen keinerlei Berücksichtigung im Antragsverfahren findet.

## Planungsgrundlagen

Im Landesentwicklungsplan, Regionalplan, Flächennutzungsplan sowie in Entwurf des Landschaftsplans wird insbesondere der Schutz des Teutoburger Waldes und der Baumberge thematisiert. Eine mindestens 45 m-Schneise quer durch den Teutoburger Wald unter Opferung des Baumbestandes beziehungsweise eine extreme Masthöhe von 70 bis 80 m zur Gewährleistung der Teutoquerung gefährdet diesen auf allen Planungsebenen besonders schützenswerten Bereich nachhaltig.

Dieser ist u.a. im Regionalplan, Münsterland, sachlicher Teilplan Energie (siehe Bild) in der textlichen Darstellung, als auch einer Karte als besonders schützenswerter Bereich von der Nutzung durch Windkraftanlagen freigestellt worden.



Erläuterungskarte zur Freihaltung von Windenergieanlagen (Regionalplan ML)

Abbau oberflächennaher Bodenschätze (Abgrabungsbereiche) nicht vereinbar. Da es sich bei den Abgrabungsbereichen um Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten handelt, haben diese zur Sicherstellung der Versorgung des Planungsraums mit oberflächennahen Rohstoffen während des durch den LEP vorgegebenen Versorgungszeitraums für den Abbau der Rohstoffe zur Verfügung zu stehen (s. Ziel 35 und Grundsatz 28, im Regionalplan Münsterland). Daher ist auch eine temporäre Nutzung der Abgrabungsbereiche durch Windenergieanlagen nicht zulässig.

#### **Ziel 4:**

- 97 Teilbereiche der südlichen Höhenlagen der Baumberge und des Teutoburger Waldes sind aufgrund ihrer herausragenden Bedeutung für den Landschaftsraum des Münsterlandes von Windkraftanlagen freizuhalten.**

#### **Erläuterung und Begründung:**

- 98 Im weitestgehend flachen Münsterland haben bestimmte Teilbereiche der südlichen Höhenlagen der Baumberge und des Teutoburger Waldes eine herausragende Bedeutung für die bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche dieser Region. Aufgrund dieser topographischen Ausnahmesituation wurden diese Bereiche bereits in der Vergangenheit von der Errichtung moderner Windenergieanlagen freigehalten. Auch zukünftig soll der durch Windenergieanlagen unbeeinflusste Eindruck erhalten bleiben (Teutoburger Wald) oder wiederhergestellt (Baumberge) werden. Daher sind diese Landschaftsräume von der Nutzung der Windenergie freizuhalten. Die besondere Bedeutung dieser markanten landschaftsprägenden Strukturen liegt weiterhin in ihrer Funktion für den Natur- und Artenschutz, das Landschaftsbild und für die Erholung.**
- 99 Die von der Regelung des Ziels 4 erfassten Bereiche der Baumberge und des Teutoburger Waldes sind in der Erläuterungskarte aufgezeigt.**

Sachlicher Teilplan Energie  
Stand: 16.02.2016

Sachlicher Teilplan Energie

Bei dem Bau und der Anlage von Höchstspannungsfreileitungen ist ein besonderes Augenmerk auf die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere auf die menschliche Gesundheit, zu legen. Diese Betroffenheit ist aufgrund der gleichmäßig verteilten Ortslagen, der hohen Dichte an Streusiedlungen und Einzelhoflagen sowie größeren, zusammenhängenden Wohn- und Mischbauflächen im Bereich des Tecklenburger Landes und rund um den Teutoburger Wald hervorzuheben und entsprechend stark zu gewichten.

Bereits in der Bauphase kommt es zu Schall-, Abgas- und Staubemissionen sowie zu Erschütterungen, insbesondere durch den Verkehr von Baustellenfahrzeugen und den Betrieb von Baumaschinen. Hierdurch wird die Wohn- und Erholungsqualität im Umfeld der jeweiligen Bauabschnitte beeinträchtigt.

Das Unterschreiten des vorgeschriebenen 200 m Abstandes zur Wohnbebauung im Außenbereich darf auch in vereinzelt Ausnahmefällen im Sinne des Wohnumfeldschutzes nicht erfolgen. Dies gilt auch für den Mindestabstand von 400 m zu Siedlungsbereichen (auch sog. Streusiedlungen). So wird auch eine bessere Akzeptanz vor Ort erreicht.

In diesem Zusammenhang wird auf den Sachstandsbericht des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages zu dem Thema „Hochspannungsleitungen: Einzelfragen zu Gesundheitsgefährdungen und Grenzwerten (2019)“ verwiesen, der in der weiteren Abwägung zu berücksichtigen ist.

Die besonders sensiblen Orte im Sinne des § 4 Absatz 1 der 26. BImSchV (Wohnungen, Krankenhäuser, Schulen, Kindergärten, Kinderhorte, Spielplätze oder ähnliche Einrichtungen) sowie Gebäude oder Gebäudeteile, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, müssen bei der weiteren Planung sehr detailliert beachtet werden.

Für den Erhalt der gesunden Wohn- und Lebensverhältnisse der Bürgerinnen und Bürger sowie zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Natur im Tecklenburger Land sollte geprüft werden, ob Teilbereiche der geplanten Leitung anstelle einer Höchstspannungsfreileitung als Erdkabel verlegt werden könnten.

**Hier wird auf die gleichlautende Petition nach Artikel 17 Grundgesetz an den Deutschen Bundestag “zur Verlegung von Höchstspannungsleitungen als Erdkabel in den Gemeinden Ladbergen, Lengerich, Lienen und Tecklenburg“ verwiesen. Auch der Kreistag den Kreises Steinfurt hat sich dieser Petition inhaltlich angeschlossen.**

Den kostengünstigsten Weg, Strom über größere Distanzen zu transportieren, stellen Freileitungen dar. Die Mehrkosten für eine Erdverkabelung im Höchstspannungsübertragungsnetz hängen allerdings stark von den jeweiligen Gegebenheiten der tatsächlichen Trassenverläufe, der Bodenverhältnisse, der kreuzenden Infrastrukturen usw. ab. Auf Teilstrecken könnte eine alternative Erdverkabelung sinnvoll und somit prüfenswert sein.

Die höheren Kosten der Erdverkabelung auf möglichen Teilabschnitten, zugunsten der Gesundheit der Anwohner, dürfen bei der fachlichen Beurteilung nicht maßgeblich sein.

Nach Überprüfung des Artenschutzfachbeitrages und der Untersuchung zur Teutoquerung lässt sich feststellen, dass die Datengrundlagen sehr lückenhaft sind. Es wurden nicht einmal Naturschutzverbände nach Daten befragt und selbst die uNB des Kreises Steinfurt nicht für alle Schutzgüter ausreichend abgefragt. Die Ausarbeitung ist teilweise fehlerhaft und somit basiert die favorisierte Trasse auf einer nicht fachgerechten Untersuchung und somit ist auch nicht die Konformität gegeben.

Die Antragsunterlagen sind daher neu zu überarbeiten, und aufgrund des Umfangs der Fehler ist eine erneute öffentliche Beteiligung zur Raumverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Bezüglich der Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft schließt sich die Stadt Tecklenburg der uNB des Kreises Steinfurt an, den untenstehenden Einschätzungen aus der Landschaftsplanung zu folgen:

### **Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)**

In der Tabelle 10 in der UVS werden die Daten genannt, die als Datengrundlage der Umweltverträglichkeitsstudie verwendet wurden. Für die Naturschutzgebiete und die gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile wurden keine Daten vom Kreis Steinfurt abgefragt und verwendet. Auch bei den gesetzlich geschützten Biotopen erfolgte keine Datenabfrage beim Kreis Steinfurt. Es ist nicht ersichtlich, warum die Daten nicht beim Kreis Steinfurt angefragt wurden, da die anderen betroffenen Kreise berücksichtigt wurden. Somit fehlen diese als Datengrundlage in der Betrachtung. Die Stadt Tecklenburg hält dies für ein fehlerhaftes Verfahren.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Fauna-Daten der Biologischen Station Kreis Steinfurt durch die untere Naturschutzbehörde Kreis Steinfurt mitgeliefert wurden. Somit wurden die Daten, die zu dem Zeitpunkt der Datenabfrage (26.03.2023) bei der unteren Naturschutzbehörde vorlagen, zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus wurden zwischenzeitlich aktuelle Daten durch die Biologische Station Kreis Steinfurt digitalisiert und der unteren Naturschutzbehörde Kreis Steinfurt geliefert. Diese finden in den zugrundeliegenden Unterlagen bisher keine Berücksichtigung. Die aktuellen Daten sind bei der unteren Naturschutzbehörde abzufragen.

In der Tabelle 17 der UVS werden für die im Kreis Steinfurt gelegenen Naturschutzgebiete Leedener Stiftsmühlenwiesen und Feuchtwiese Kröner keine Schutzzwecke angegeben. Dies ist unvollständig und zu ergänzen.

Im Kapitel 4.2.7.1 in der UVS werden die Schwerpunktbereiche für die Avifauna genannt. Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde sind diese nicht vollständig, da lediglich auf vorhandene Daten zurückgegriffen werden konnte. Dies stellt nicht den aktuellen Ist-Zustand dar. Es fehlen z. B. die aktuellen Daten der Biologischen Station Kreis Steinfurt, die bisher keine Berücksichtigung finden. Es ist daher nicht auszuschließen, dass es weitere Schwerpunkträume gibt.

Auch in den Alternativtrassen mit den Korridorsegmenten (z.Bsp.16n und 17a1) befinden sich Vorkommen von Kiebitz, Großer Brachvogel und Rotmilan, die zu berücksichtigen sind.

In der Tabelle 39 ist ersichtlich, dass für die Datengrundlage für das Schutzgut Landschaft keine Abfrage beim Kreis Steinfurt erfolgt ist. Bei den Kreisen Coesfeld, Unna, Warendorf und Osnabrück ist eine Abfrage erfolgt. Es ist nicht ersichtlich, warum diese nicht beim Kreis Steinfurt erfolgt ist. Dies ist daher nachzuholen.

In der bisherigen Betrachtung der betriebsbedingten Auswirkungen werden die erforderlichen Leitungskontrollen (z. B. mit Hubschraubern) nicht betrachtet. Durch die Störungen können unter Umständen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Dies kann vor allem in sehr sensiblen Bereichen (z. B. Naturschutzgebiete) zu Konflikten führen.

Nach Aussage von Amprion weisen die zu entfernenden Gehölze keine Potentiale für Baumhöhlen auf. Dies wird seitens der Stadt Tecklenburg in Frage gestellt, da nach derzeitigen Informationen noch keine Begehung und Höhlenbaumkartierungen stattgefunden haben. Daher ist dies im weiteren Verfahren erneut zu prüfen. Es wird darauf hingewiesen, dass für die Daten keine flächendeckenden Kartierungen für z. B. den Uhu erfolgt sind.

Die Bewertung weist daher erhebliche artenschutzrechtliche Datenlücken auf.

Südlich von Tecklenburg erstreckt sich das Naturschutzgebiet Talaue Haus Marck. Hier befindet sich mit dem Wechter Mühlenbach ein weitgehend naturbelassenes Fließgewässer, das vielen Tier- und Pflanzenarten Lebensraum bietet. Hier finden sich Auen- und Bruchwälder, Seen und Feuchtgebiete mit der entsprechenden Flora und Fauna. Die Talaue ist auch im Hinblick auf die EU-Wasserrahmen-Richtlinie ein äußerst schützenswerter Bereich, der nicht berücksichtigt wurde.

Der östliche Bereich von Tecklenburg bildet einen essentiellen Bestandteil eines Biotop-Verbundnetzwerkes, welche durch 6 verschiedenen Naturschutzgebiete bzw. FFH-Gebiete eingeschlossen ist. Das alternative Trassensegment 06a ist im Landschaftsplangebiet fast vollständig für die Festsetzung von Schutzgebieten vorgesehen (LSG und NSG). Es gibt im gesamten Verlauf einen hohen Waldanteil. Viele der hochwertigen und alten Waldbereiche weisen FFH-Lebensraumtypen auf. Das Landschaftsbild ist durchgehend sehr hochwertig und weist kaum Vorbelastungen und Beeinträchtigungen durch Infrastrukturmaßnahmen auf. Im Norden befindet sich die Landschaftsbildeinheit mit besonderer Bedeutung LBE-IV-009-O „Wald-Offenland-Mosaik Habichtswald“, und im Süden die Landschaftsbildeinheit mit herausragender Bedeutung LBE-IV-008-O „Eggen- und Kuppenlandschaft zwischen Tecklenburg und Bad Iburg“. (Kreis ST)

Im Gebiet der Trassen 05a1 und 05a2, aber auch im Gebiet der möglichen Ausweichtrasse 06 gibt es verschiedene schützenswerte Vogelarten, wie die Nachtigall, den Uhu, den Habicht und den Steinkauz, um nur einige zu nennen. Auch die Trasse 05n ist recht nahe am Brutgebiet des Uhus. Auch hier zeigt sich, was für einen starken Eingriff in die Natur die Trassen darstellen. Es ist zu erwarten, dass Vögel ihre Brutplätze aufgeben, weil sie empfindlich gestört werden.

### **Landschaftsplanung Tecklenburg:**

Der Teutoburger Wald im Norden des Untersuchungsgebietes stellt einen landschaftlich wertvollen Bereich dar. Eine hohe Wertigkeit der Landschaft und damit verbundene Erholungsfunktionen werden dem Bereich zugewiesen. Die landschaftsgebundene Erholung ist hier von zentraler Bedeutung. Es

bestehen im Teutoburger Wald und in den angrenzenden Bereichen eine hohe Anzahl an Aussichtspunkten, Rad- und Wanderwegen (Premiumwanderwege etc.) sowie Erholungswälder. Die Qualität des Landschaftsbildes ist im Bereich des Teutoburger Waldes für die Städte und Gemeinden Tecklenburg, Lengerich, Lienen und Ladbergen als „sehr hoch“ eingestuft worden.

Dieser Einschätzung wird aus Sicht der Landschaftsplanung vollumfänglich gefolgt. Nähere Erläuterungen sind für das Gebiet der Stadt Tecklenburg zusammengetragen worden. Zurzeit wird ein Landschaftsplan (LP) für den Außenbereich der Stadt Tecklenburg aufgestellt. Hierfür liegt ein Vorentwurf vor, der im nächsten Schritt in Arbeitskreisen mit betroffenen Akteuren u. a. aus Politik, Landwirtschaft und Naturschutz erörtert wird. Bezüglich des sehr hochwertigen Landschaftsbildes mit hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit, insbesondere was die Neuausweisung von Naturschutzgebieten und zusätzlichen Landschaftsschutzgebieten anbelangt, wird auf die Stellungnahme des Kreises Steinfurt zum Vorhaben 89 verwiesen. Da bereits jetzt schon feststeht, dass es zu einer deutlichen Ausweitung und Neuausweisung zusätzlicher Landschaftsschutz- und Naturschutzgebiete kommen wird, müsste der Prozess zur Entwicklung des neuen Landschaftsplans bereits jetzt schon mit in die Abwägung einbezogen werden.

Gegenwärtig ist der Landschaftsraum unberührt und weist keine Vorbelastungen und Beeinträchtigungen durch Infrastrukturmaßnahmen auf.

### **Gesamtalternativenvergleich (GAV)**

Vor dem Hintergrund, dass auch heute schon Bestandsleitungen sowie Vorbelastungen durch vorhandene Infrastrukturen und Gewerbe- und Industriebereiche vor Ort existieren, wäre eine stärkere Bündelung mit den Bestandsleitungen nach dem sogenannten NOVA-Prinzip wünschenswert gewesen. Dieses Prinzip besagt, dass bei dem Ausbau von Leitungen die "Netz-Optimierung vor Verstärkung vor Ausbau" erfolgen soll.

Wenn der Suchkorridor für die Trassenfindung großräumiger angelegt worden wäre, wären mehrere Bündelungsoptionen mit Bestandstrassen möglich gewesen und eine Minimierung der Eingriffe in Natur und Landschaft einhergegangen. Kapazitätserhöhungen bei bestehenden Leitungen sollten oberstes Ziel sein, um den Freiraum und die unzerschnittenen Landschaftsräume zu erhalten. Deshalb muss die Planung des Suchraumes für die 380 kV-Leitung Westerkappeln-Gersteinwerk von Amprion aktualisiert und breiter gefasst werden. Die Kommunen Lengerich, Lienen, Ladbergen und Tecklenburg haben diesbezüglich bereits ein vertiefendes Gutachten insbesondere über die Suchraumerweiterung und Bestandstrassen-Bündelung für das Vorhaben 89 in Auftrag gegeben, das bis einschließlich Ende Dezember 2024 nachgereicht wird. **Ein erstes „Wissenschaftliches Gutachten zu Geplante 380-kV-Leitung Westerkappeln-Gersteinwerk: Notwendigkeit und Alternativen“ vom 23.09.2024 von Prof. Dr. Lorenz J. Jarass und Herrn Dipl.-Ing. Carsten Siebels führt unter 3.3 auf Seite 16 dieses bereits aus (siehe Anlage).**

Während der Bauphase der Höchstspannungsfreileitungen werden Flächen temporär in Anspruch genommen, z. B. für die Baustelleneinrichtung, Einrichten von Zufahrten und Lagerplätzen. Eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme erfolgt durch oberirdische Bauwerke (Masten und Nebenanlagen) und dem Trassenbereich samt Schutzstreifen sowie die Sicherung von Fahrwegen für notwendige Wartungsarbeiten.

Im Bereich der Mastfüße und der Bauwerke für Nebenanlagen werden Flächen dauerhaft ihrer bisherigen Nutzung entzogen. Insbesondere die Masten und die Schneisen werden weithin sichtbar sein und den Erholungswert der Landschaft negativ beeinflussen.

In den Variantenvergleichen wurden alle Trassensegmente aufgrund verschiedenster Bewertungskriterien (Konfliktbereiche, Wohnumfeld, Raumordnung und Umwelt, Bündelungsoptionen, Technik) untersucht. Daraus wurde der Vorschlagskorridor hergeleitet, der quer durch die Stadt Tecklenburg (Ortsteile Ledde und Tecklenburg) führt und einen erheblichen Eingriff für die Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft darstellt.

Gleichwohl ist festzustellen, dass die geplante 380-kV-Leitung, egal welche Trasse am Ende den Vorzug erhält, massiv in einen Landschaftsraum eingreift, der in weiten Abschnitten bisher von Starkstromleitungen unberührt ist. Es handelt sich um einen Landschaftsraum,

- der in weitem Maße eine herausragende Vielfalt, Eigenart und Schönheit und damit eine überregional bedeutsame Erholungseignung aufweist und darauf basierende Wirtschaftsbetriebe beherbergt,
- der Lebensraum für u. a. europaweit bedeutsame Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften ist,
- der Wohn- und Erholungsort für die von den Trassen betroffenen Bürgerinnen und Bürgern ist und diesen nachhaltig beeinträchtigen wird.

Nach wie vor nicht überzeugend und nachvollziehbar dargelegt hat der Vorhabenträger, in welchem Maße diese massiv einwirkende Freileitung für eine regionale Entlastung bestehender Leitungsverbindungen im Münsterland und in Westfalen dienlich ist und damit zwingend als Wechselstromleitung erforderlich ist. Auch die von der Vorhabenträgerin postulierten Einschränkungen in den Optionen einer Bündelung werden hier vor Ort nicht nachvollzogen. In diesem Kontext bemerkenswert ist, dass nach vorliegenden Kenntnissen bereits eine 220 kV- bzw. 380-kV-Verbindung zwischen dem Start- und Zielort existiert. Unter Verweis auf das NOVA-Prinzip (Netzoptimierung vor -verstärkung vor -ausbau) ist daher nicht ohne Weiteres deutlich geworden, warum diese bestehende, insgesamt ca. 109 km lange Verbindung obgleich eines Längenunterschieds von 24 km nicht zumindest Gegenstand einer intensiveren Prüfung geworden ist. Für eine höhere Akzeptanz des Vorhabens ist die Beantwortung vorstehender Fragestellungen zwingend.

Abschließend möchte ich betonen, dass diese Stellungnahme sowie die Anregungen und Bedenken der Bürgerinnen und Bürger in der Abwägung besonders zu würdigen und zu berücksichtigen sind. Sie unterstreichen die örtlichen Betroffenheiten in besonderem Maße. Hierbei wird abschließend nochmals auf das Gutachten von Prof. Dr. Jarass verwiesen, das wissenschaftlich prüft, ob es effizientere und raumschonendere Planungsalternativen zu der geplanten 380-kV-Freileitung gibt.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Streit

Bürgermeister der Festspielstadt Tecklenburg